

Beurteilung hinsichtlich bestehender M&A-Entwicklung:

Ich denke, dass die verwendete Form des Fülldrahts unproblematisch ist, da bereits andere Formen von Fülldrähten Stand der Technik sind.

Schwieriger wird es mit dem verwendeten Verfahren, denn in dem Patent ist u.a. als zweite Errungenschaft, das einmalige Fixieren dargestellt.

Auch das Kippen des Fülldraht ist meines Erachtens kritisch zu sehen.

Bei der Veröffentlichung DE 440314501 A1 handelt es sich um eine Offenlegung, da die fälligen Jahresgebühren nicht beglichen wurden.

Dies ist laut Aussage meiner Schwester häufiger der Fall, wenn an Stelle des nationalen, deutschen Patents ein europäisches Patent auch mit einer deutschen Gültigkeit tritt. So ist es in dem vorliegenden Fall auch:

DE 4403501 A1 ist ausgelaufen, an dessen Stelle tritt EP 0 666 366. (3.2.1995)

Das Patent EP 0 666 366 läuft (bei Bezahlung der fälligen Gebühren) bis 04.02.2015!!

Ansprüche des Patents:

1. Gekippte Flachdrähte
2. Länge des Flachdrahtes bzw. Fülldrahtes größer als der Abstand von zwei übernächsten Spiralen.
3. Position (1): Enden über bzw. unterhalb den Steckdrähten
4. Position (2): Flachdraht berührt Innenseite und Außenseite benachbarter Spiralen
5. Ausführung: Flachdrähte verjüngen sich spitzwinkelig an den Längskanten
6. Winkel Flachdraht < Kippwinkel
7. Einmaliges thermofixieren
8. Spiralen besitzen Parallelogramm als Querschnittsform mit unterschiedlichen Längen der Diagonalen. Kürzere Diagonale = Flachdrähte, längere Diagonale = Steckdrähte.

Wichtig für die Erteilung und Abgrenzung zu bestehenden Patenten bzw. zum, damaligen Stand der Technik sind die Patente / Entgegenhaltungen:

1. EP A 0 128 496
2. GB A 2 216 914 ✓ (3.3.1989)
3. US A 4 500 590

1. EP A 0 128 496
Verwendung eines Trapez-förmigen Fülldrahts
2. GB A 2 216 914 (12.3.1989)
Beschreibt die Verwendung von Fülldrähten unterschiedlicher Geometrie bei elastischen Sieben
3. US A 4 500 590
Beschreibt das Fügen der Spiralen mit einem Steckdraht, der zwei Komponenten enthält und sich beim Erhitzen verformt. Nach dem Erhitzen werden die Zwischenräume gefüllt.

FAQ - Häufig gestellte Fragen

Gebrauchsmuster

Welche Unterschiede bestehen zwischen einem Gebrauchsmuster und einem Patent?

Erfindungen, die neu sind, auf einem erfinderischen Schritt beruhen und gewerblich anwendbar sind, können grundsätzlich sowohl als Patent als auch als Gebrauchsmuster geschützt werden. Zu beachten ist dabei, daß technische und chemische Verfahren zwar patentiert, als Gebrauchsmuster jedoch nicht geschützt werden können. Darüber hinaus ist anzumerken, daß Schutzdauer und patentamtliches Verfahren beider Schutzrechtsarten unterschiedlich sind.

Der Gebrauchsmusterschutz dauert 3 Jahre. Er kann auf höchstens 10 Jahre verlängert werden. Die Schutzdauer eines Patents kann mit der Zahlung der Jahresgebühren ab dem dritten Jahr jeweils um ein Jahr bis auf höchstens 20 Jahre verlängert werden. Das Patent gewährt somit eine längere Schutzdauer. Beim Gebrauchsmuster werden Neuheit und Erfindungshöhe zunächst nicht geprüft. Erst in einem späteren Löschungs- oder Verletzungsverfahren erfolgt nachträglich eine Prüfung. Das Gebrauchsmuster ist dadurch einfacher, schneller und kostengünstiger als ein Patent zu erlangen; es besteht jedoch auch eine größere Gefahr, daß es angegriffen und gelöscht wird.

Quelle: <http://www.dpma.de/infos/fag/faqq.html>

Laut Aussage meiner Schwester (Patentanwältin) sind Gebrauchsmuster für die Veröffentlichung des aktuellen Stand der Technik sinnvoll. (Anmerkung: damit nicht die Konkurrenz ein Patent auf diese Idee anmelden kann.) Prozessieren (Verletzungsprozess) auf der Basis eines Gebrauchsmusters betrachtet sie als äußerst kritisch, da der Gegner dann immer das Mittel der „Löschungsklage“ bzw. Nichtigkeit anführen kann und ggf. der Verteidigung des Gebrauchsmusters der „Boden unter den Füßen“ weggezogen wird.

Fazit: Gebrauchsmuster sind für Verletzungsprozesse nicht geeignet.

Patente anderer

Laut Recherche von A. Hess sind weitere Patente / Gebrauchsmuster u.ä. zu berücksichtigen.

M.E. ist DE 4403501 A1 von Siteg Siebtechnik am kritischsten zu betrachten. Hierin wird ein Fülldraht dargestellt, der innerhalb der Spirale gekippt ist. Der Fülldraht ist rechteckig mit leicht abgeschrägten Ecken. Teil dieser Veröffentlichung ist ein Verfahren, mit dem nur ein einmaliges Fixieren des Siebs notwendig ist und Steck- sowie Fülldrähte gleichzeitig eingeschoben werden können. Explizit werden auch andere Formen der Fülldrähte in der Veröffentlichung eingeschlossen. (Seite 4 Abs. 4):

Der Patentschutz

Ein Patent kann nur für neue, technische Erfindungen erteilt werden, die sich deutlich vom vorhandenen Stand der Technik abheben und die gewerblich anwendbar sind. Aus der ständigen Rechtsprechung geht hervor, dass es sich bei dem Patent um ein technisches Schutzrecht handelt. Für die Patentfähigkeit einer technischen Erfindung ist im Einzelnen folgendes Voraussetzung:

- **Neuheit:** Die Erfindung muss weltweit neu sein, das heißt, sie darf vor der Anmeldung noch nicht veröffentlicht oder so benutzt worden sein, dass eine unbestimmte Anzahl von Personen Kenntnis von ihr bekommen könnten. Dabei gibt es keine räumlichen oder zeitlichen Beschränkungen. Der Grund für diesen absoluten Neuheitsbegriff: Wer bei den modernen Kommunikationsmitteln solche bereits öffentlich zugänglichen technischen Lehren zum Patent anmeldet, verdient nicht mehr die Belohnung durch die Gewährung eines Ausschließlichkeitsrechts. Deshalb Vorsicht: Eine Erfindung darf nicht in Vorfragen dargelegt, nicht in Fachaufsätzen beschrieben und nicht auf Messen ausgestellt werden, bevor sie zum Patent angemeldet wurde. Nach dem Anmeldetag beim Patentamt sind Veröffentlichungen dagegen nicht mehr neuheitsschädlich.
- **Erfinderische Tätigkeit:** Die Erfindung muss darüber hinaus "Erfindungshöhe" aufweisen. Unter diesem terminus technicus ist zu verstehen, dass nur die Leistung patentfähig ist, die über das hinausgeht, was jedem durchschnittlichen Fachmann bei herkömmlicher Arbeitsweise geläufig ist, wenn er den Stand der Technik verbessern will, die Erfindung sich also nicht naheliegend aus dem Stand der Technik zum Zeitpunkt des Anmeldetags ergibt. Durch diese hohe Anforderung an die Patentfähigkeit wird erreicht, dass nur technische Erfindungen mit einem bestimmten Werf zum Patent führen.
- **Gewerbliche Anwendbarkeit:** Mit dem dritten Kriterium, der gewerblichen Anwendbarkeit, wird bezweckt, dass der Erfindergeist in erster Linie für das Gewerbe in nutzbringender Weise angeregt wird und nicht unrealisierbare Phantasievorschläge das Deutsche Patent- und Markenamt (DPMA) blockieren.

Aus: <http://www.erfinderclub.de>

Dauer des Schutzes:

Ein Patent läuft 20 Jahre, die mit dem Tag beginnen, der auf den Anmeldetag folgt.

Aus <http://www.patentinformation.de/>

Verhältnis Deutsches Patent / Europäisches Patent: EPA

Europäisches Patentamt

Durch das Europäische Patentübereinkommen wurde das Europäische Patentamt geschaffen (Art. 4 Abs. 2 EPÜ). Sitz des EPA ist München mit Dienststellen in Den Haag, Berlin und Wien. Das europäische Patent ist ein Bündelpatent. Es soll in jedem Vertragsstaat, für den es erteilt worden ist, grundsätzlich dieselbe Wirkung haben, unterliegt andererseits aber den Vorschriften wie ein in diesem Staat erteiltes nationales Patent, soweit sich aus dem EPÜ nichts anderes ergibt.

Europäisches Patentamt, Erhardtstraße 27, 80331 München, Tel.: 089/2399-4512

Europäisches Patentamt, Zweigstelle Den Haag, Patentlaan 2, NL-2288 EE Rijswijk, Zentrale: +31-70/3 40-20 40

EPÜ

Europäische Patentübereinkommen

Das Europäische Patentübereinkommen bezweckt und bewirkt eine von den Vertragsstaaten anerkannte Vereinheitlichung des Erteilungsverfahrens für sogenannte „Europäische Patente“. Das EPÜ bezieht sich auf die Einreichung und Veröffentlichung von Europäischen Patenten. Dementsprechend sind in Analogie zum deutschen Patentrecht die Formen „Offenlegung“ und „Erteiltes Patent“ möglich. Eine europäische Patentanmeldung durchläuft im Europäischen Patentamt ein zentrales Anmelde- und Erteilungsverfahren, gegebenenfalls auch ein zentrales Einspruchs- und Beschwerdeverfahren. Nach der Erteilung tritt das europäische Patent in die sogenannte nationale Phase und wird in jedem Land wie ein nationales Schutzrecht weiterbehandelt. Derzeit sind folgende 18 Staaten dem EPÜ beigetreten:

Aus <http://www.patentinformation.de/>